

# **BVGer C-6765/2011 vom 18. Juni 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-06-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-6765\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6765_2011)

FR: TAF C-6765/2011 du 18 juin 2013

IT: TAF C-6765/2011 del 18 giugno 2013

## **Regeste**

Reisedokumente für ausländische Personen (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht - unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen - Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen unter anderem Verfügungen des BFM betreffend Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (vgl. Art. 59 des Ausländergesetzes vom 16. Dezember 2005 [AuG, SR 142.20]). Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 6 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG vor dem Bundesverwaltungsgericht legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie, wenn nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat, die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend sind grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seiner Entscheidung (vgl. BVGE 2011/43 E. 6.1 sowie 2011/1 E.2).

### **E. 3**

Am 1. Dezember 2012 trat die neue Verordnung vom 14. November 2012 über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV, SR 143.5) in Kraft, welche die bisherige Verordnung vom 20. Januar 2010 über die Ausstellung von

Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV von 2010, AS 2010 621) ersetzt. Gemäss der Übergangsbestimmung der RDV gilt für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängigen Verfahren um Ausstellung eines Reisedokuments das neue Recht. Vorliegend findet daher die neue RDV Anwendung, deren hier relevante Bestimmungen inhaltlich allerdings gegenüber der alten RDV keine (wesentlichen) Änderungen erfahren haben.

#### **E. 4.1**

Anspruch auf einen Pass für eine ausländische Person haben nach dem Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (SR 0.142.40) als staatenlos anerkannte Personen sowie schriftenlose ausländische Personen mit Niederlassungsbewilligung (Art. 59 Abs. 2 Bst. b und c AuG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 RDV).

#### **E. 4.2**

Gemäss der Legaldefinition von Art. 10 Abs. 1 RDV gilt als schriftenlos im Sinne der Reisedokumentenverordnung eine ausländische Person, die keine gültigen Reisedokumente ihres Heimat- oder Herkunftsstaates besitzt und von der nicht verlangt werden kann, dass sie sich bei den zuständigen Behörden ihres Heimat- oder Herkunftsstaates um die Ausstellung oder Verlängerung eines Reisedokuments bemüht (Bst. a), oder für welche die Beschaffung von Reisedokumenten unmöglich ist (Bst. b). Die Schriftenlosigkeit wird nach Art. 10 Abs. 4 RDV im Rahmen der Gesuchsprüfung durch das BFM festgestellt.

#### **E. 4.3**

Damit eine Rückkehr in den Heimatstaat jederzeit möglich bleibt, müssen ausländische Personen während ihres Aufenthaltes in der Schweiz im Besitze eines gültigen, nach Art. 13 Abs. 1 AuG anerkannten Ausweispapiers sein (Peter Uebersax, Einreise und Anwesenheit, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, Eine umfassende Darstellung der Rechtsstellung von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz - von A(syl) bis Z(ivilrecht), 2. Auflage, Basel 2009, Rz. 7.284 mit weiteren Hinweisen; Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3709 ff., 3819). Sie sind verpflichtet, Ausweispapiere zu beschaffen oder bei deren Beschaffung durch die Behörden mitzuwirken (vgl. Art. 89 sowie Art. 90 Bst. c AuG i.V.m. Art. 8 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]).

#### **E. 5.1**

Im vorliegenden Verfahren ist demnach zu prüfen, ob die Vorinstanz hinsichtlich des Beschwerdeführers zu Recht die Schriftenlosigkeit - als unabdingbare Voraussetzung für die Ausstellung eines Reisedokuments - verneint hat, indem sie sowohl die Möglichkeit der Beschaffung eines heimatlichen Reisepasses (vgl. Art. 10 Abs. 1 Bst. b RDV) als auch die Zumutbarkeit entsprechender Bemühungen bei den zuständigen heimatlichen Behörden (vgl. Art. 10 Abs. 1 Bst. a RDV) als gegeben erachtete. Die Frage der Zumutbarkeit, mithin diejenige, ob die Beschaffung von Reisedokumenten bei den Heimatbehörden von den betreffenden Personen verlangt werden kann, ist dabei in diesem Zusammenhang nicht nach subjektiven, sondern nach objektiven Massstäben zu beurteilen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.335/2006 vom 18. Oktober 2006 E. 2.1 mit Hinweis).

#### **E. 5.2**

Vorab ist festzustellen, dass die Verfügung des BFM vom 28. November 2011 rechtsgenüßlich begründet wurde, wurde dem Beschwerdeführer darin doch in verständlicher Weise mitgeteilt, aus welchen Gründen das BFM ihn nicht als schriftenlos im Sinne der zu beachtenden Bestimmungen erachtete. Der Beschwerdeführer war denn auch in der Lage, sich in seinen Eingaben an das Bundesverwaltungsgericht mit den vorinstanzlichen Ausführungen auseinanderzusetzen. Die in der Eingabe vom 10. Januar 2012 gestellten Gesuche um Sistierung des Beschwerdeverfahrens und Ansetzung einer Frist zur Einreichung einer Stellungnahme nach Erhalt der vorinstanzlichen Begründung sind demnach abzuweisen.

### **E. 5.3**

Namentlich von schutzbedürftigen und asylsuchenden Personen kann im Hinblick auf eine potentielle Gefährdungslage eine Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsstaates nicht verlangt werden (vgl. Art. 10 Abs. 3 RDV). Aus diesen Ausführungen ist zu schliessen, dass von Personen, die - wie der Beschwerdeführer - im Besitze einer Niederlassungsbewilligung und nicht als Flüchtlinge anerkannt sind, eine solche Kontaktaufnahme im Hinblick auf die Beschaffung von Reisedokumenten verlangt werden kann. Der Beschwerdeführer erhebt denn auch - zu Recht - keine Einwände gegen eine Kontaktaufnahme mit den heimatlichen Behörden, hat er sich doch bereits mit der heimatlichen Vertretung in Verbindung gesetzt (vgl. die zum Beleg der Bemühungen um Erhalt eines indischen Reisepasses eingereichten Dokumente; vorstehend Bst. I.c). Zudem ist er mit dem ihm vom BFM am 19. Juli 2006 ausgestellten Pass für eine ausländische Person unbestrittenermassen mehrmals nach Indien eingereist. Der Beschwerdeführer ist somit nicht als schriftenlos im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Bst. a RDV zu betrachten.

### **E. 5.4**

Streitig ist somit allein, ob dem Beschwerdeführer die Beschaffung von heimatlichen Reisedokumenten möglich ist. Eine Unmöglichkeit nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b RDV wird angenommen, wenn eine Person an Auslandsreisen gehindert wird, weil sich die heimatlichen Behörden ohne hinreichenden Grund - und damit willkürlich - weigern, ein Reisepapier auszustellen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1217/2009 vom 12. Juni 2009 E. 4.3.5).

#### **E. 5.4.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, sowohl die indische Botschaft in Bern, als auch die indischen Behörden im Heimatland hätten sich geweigert, ihm einen indischen Reisepass bzw. eine indische Identitätskarte auszustellen. Zum Beleg dafür reichte er einen Antrag an die indische Botschaft in Bern um Ausstellung eines Reisedokuments aus dem Jahr 2007 ein und machte geltend, er habe die eingereichten Dokumente zurückerhalten und sein Antrag sei mündlich abgelehnt worden. Der Beschwerdeführer macht indessen nicht geltend und den Akten sind keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass er sich nach dem Jahr 2007 nochmals an die indische Botschaft in Bern gewandt hätte, um die Ausstellung eines Reisedokuments zu erwirken. Der letzte und einzige dokumentierte Versuch des Beschwerdeführers, einen indischen Reiseausweis zu erhalten, datiert vom Jahr 2007. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe sich auch in seinem Heimatland mehrmals um den Erhalt eines Reisedokuments bemüht, wird von ihm nicht konkretisiert und es liegen diesbezüglich keinerlei Unterlagen bei den Akten. Das BFM führte in diesem Zusammenhang berechtigterweise an, dem Beschwerdeführer sei es möglich, sich erneut an

die indische Botschaft in Bern zu wenden oder unter Beizug eines Anwalts bei den zuständigen Behörden im Heimatland die notwendigen Rechtsvorkehren zur Ausstellung eines Reisedokuments einzuleiten. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer gemäss Einträgen in seinem Pass für eine ausländische Person (P0001435) letztmals im Mai 2010 in Indien aufhielt, sodass auch seine dortigen Bemühungen um ein Identitätsdokument mittlerweile drei Jahre zurückliegen.

#### **E. 5.4.2**

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen kann nicht davon ausgegangen werden, der Beschwerdeführer habe die bestehenden Möglichkeiten zum Erhalt eines heimatlichen Reisepasses voll ausgeschöpft (vgl. dazu auch Urteil des Bundesgerichts 2A\_335/2006 vom 18. Oktober 2006 E. 2.4). Für die Annahme, die indische Botschaft in Bern weigere sich a priori, ihm den verlangten Reisepass auszustellen, ergeben sich aufgrund der Aktenlage ebenfalls keine Hinweise. Wie bereits vorstehend erwogen, obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei den heimatlichen Behörden erneut um die Ausstellung eines Reisedokuments zu bemühen und die dazu notwendigen Unterlagen zu beschaffen. Würde die Schweiz in einer Situation wie der vorliegenden auf breiter Basis von einer Schriftenlosigkeit ausgehen, wäre sie regelmässig gehalten, in die Passhoheit - und damit in die Souveränität eines andern Staates - einzugreifen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-3724/2010 vom 26. April 2011 E. 4.3 mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 5.4.3**

Der Beschwerdeführer macht in der Beschwerdeergänzung vom 23. Dezember 2011 geltend, er habe zwei Zeugen, die seine Anfragen an die indische Botschaft bestätigen könnten. Da das Bundesverwaltungsgericht angesichts der zeitlich zurückliegenden Bemühungen des Beschwerdeführers um Erhalt eines Reisedokuments davon ausgeht, er habe sich nochmals an die Behörden seines Heimatlandes zu wenden - sei es an die indische Botschaft in Bern oder mittels eines Anwalts an die heimatlichen Behörden -, erweist sich eine Zeugeneinvernahme als nicht dienlich. Der sinngemässe Antrag, die beiden - nicht namentlich genannten - Zeugen seien durch das Bundesverwaltungsgericht zu befragen, ist demnach schon deshalb abzuweisen.

#### **E. 5.4.4**

Nach dem Gesagten steht fest, dass in casu nicht davon ausgegangen werden kann, die Beschaffung eines Reisedokumentes sei für den Beschwerdeführer objektiv unmöglich im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Bst. b RDV.

#### **E. 5.5**

Dem Beschwerdeführer ist somit die Beschaffung eines gültigen heimatlichen Reisedokuments zumutbar; sie ist auch nicht objektiv unmöglich. Er ist folglich nicht als schriftenlos im Sinne von Art. 10 Abs. 1 RDV zu betrachten.

#### **E. 6**

Die Vorinstanz hat in casu zu Recht die Ausstellung des beantragten schweizerischen Ersatzreisepapiers verweigert. Die angefochtene Verfügung erweist sich somit im Lichte von Art. 49 VwVG als rechtmässig. Dementsprechend ist die Beschwerde abzuweisen.

#### **E. 7**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch vom 10. Januar 2012 um unentgeltliche Rechtspflege ist mangels ungenügend belegter Bedürftigkeit abzuweisen. Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 900.- festzusetzen (Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.